

Anlage 03 zur BV / 0308 / 2021

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 – 32 / 2021
Antragseller: Evang. Kirchengemeinde St. Jakob Köthen (Anhalt)
Maßnahme: Nacht der Kirchen am 24.07.2021 in Köthen

Beschreibung der Maßnahme:

Nach den guten Erfahrungen in den vergangenen Jahren plant die Evang. Kirchengemeinde St. Jakob erneut eine „Nacht der Kirchen“ im Jahr 2021 durchzuführen, in die die evangelische St. Jakob – und St. Agnuskirche und die katholische Kirche St. Maria mit einbezogen werden. Diese drei Kirchen sind am 24.07.2021 zwischen 20 und 24 Uhr geöffnet. Zu festgelegten Zeiten soll in den Köthener Kirchen ein musikalisches - besinnliches Programm dargeboten werden. Für die Veranstaltungen im Rahmen der „Nacht der Kirchen“ werden keine Eintrittsgelder erhoben.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **964,00 EUR**
beantragte Fördersumme: 69,92 % 674,00 EUR

Kostengliederung:

Honorare für Band und Solisten: 900,00 EUR
(Köthener Bachchor, Köthener Schloßconsortium, Solist mit Orgel)
Fahrtkosten Solist (max. 0,20€ / km): 64,00 EUR
beantragte Gesamtkosten: 964,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 964,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	12,45 %	120,00 EUR
Landesmittel:		0,00 EUR
Bundesmittel:		0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand:	10,37 %	100,00 EUR
privaten Spenden/ Sponsoren etc.:	7,26 %	70,00 EUR
Förderung Landkreis:	0,00 %	0,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR**
Ablehnungsvorschlag mit Prüfung nach RL

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt- Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde formgerecht aber mit Eingang am 30.10.2020 nicht fristgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie gestellt (Verfristung von 1 Monat).

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2021 beantragt und mit Bescheid vom 25.11.2020 wegen Verfristung abgelehnt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Projektvorhaben ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. v. Pkt. 6.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß d. Pkt. 2.1, 2.2, 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

Verstoß:

Punkt 6.2, Absatz 1 der RL besagt: Die Antragstellung hat bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres für das folgende Haushaltsjahr zu erfolgen.

Mit Eingang der Antragsunterlagen am 30.10.2020 im Landkreis liegt eine Verfristung der Antragstellung vor. Der Antrag selber ist durch den Antragsteller laut Unterschrift erst am 27.10.2020 angefertigt. Somit liegt keine Begründung eines verspäteten Einganges vor. Von einer längeren Zustellungsdauer oder eines Antragsverlustes (Antragsteller unverschuldet) kann Abstand genommen werden.

Die Maßnahme verstößt folglich gegen die anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie und ist somit nicht förder- und zuwendungsfähig. Die Verwaltung (Fachamt) gibt den Ablehnungsvorschlag an die beiden zuständigen Kreistagsausschüsse weiter.